

Az.: 5 A 1240/18.A
7 K 1308/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 17. Dezember 2018

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. September 2018 - 7 K 1308/16.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegen.

- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2015 - A 5 A 586/14 -, juris Rn. 3). Das ist hier nicht der Fall.

- 3 Die von der Klägerin als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, „*ob Ehegatten von Oppositionellen des Assad-Regimes nach der Rückkehr Verfolgung aufgrund einer wirklichen oder unterstellten politischen Überzeugung droht, insbesondere wenn eine Befragung aufgrund der Wehrdienstentziehung der Kinder zu erwarten ist*“ hatte für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine Bedeutung, soweit sie nach der drohenden Verfolgung von nach Syrien zurückkehrenden Ehegatten von Oppositionellen des Assad-Regimes fragt. Im Übrigen, soweit sie eine drohende Verfolgung von nach Syrien zurückkehrenden Müttern wegen der Wehrdienstentziehung ihrer Söhne betrifft, wie bei der Klägerin, ist die Frage hingegen bereits geklärt.
- 4 a) Eine drohende Verfolgung von nach Syrien zurückkehrenden Ehegatten von Oppositionellen des Assad-Regimes hatte für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine Bedeutung, weil die Klägerin erstmals im Berufungszulassungsverfahren behauptet hat, ihr nach der Flucht in Deutschland verstorbener Ehemann sei Beamter des syrischen Staats gewesen und habe aktiv an Demonstrationen gegen das Assad-Regime teilgenommen, dabei Essen verteilt und Personen zu den Demonstrationen hin und wieder zurück transportiert, so dass die Familie habe fliehen müssen, als der syrische Staat davon erfahren habe. Dergleichen hat die Klägerin erstinstanzlich weder vorgetragen noch sind für eine solchen Sachverhalt Anhaltspunkte aktenkundig. Dieser Vortrag widerspricht mithin dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt, so dass darauf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden kann.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechts- oder Tatsachenfrage lässt sich nur auf Grundlage des vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalts begründen, es sei denn, eine ordnungsgemäß beantragte Sachverhaltsfeststellung dazu ist unterblieben, weil das Verwaltungsgericht die als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage anders beantwortet und die Beweisaufnahme deshalb als nicht entscheidungserheblich abgelehnt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. März 2000 - 8 B 287.99 -, juris Rn. 9). Trifft letzteres - wie hier - nicht zu, müssen die maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Asylprozess mit durchgreifenden Verfahrensrügen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO) angegriffen werden, die schon für sich zur Berufungszulassung führen. Ansonsten könnte über die

Grundsatzrüge die inhaltliche Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht vollumfänglich in Frage gestellt werden, obwohl der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) im Asylprozess nicht eröffnet ist (vgl. VGH BW, Beschl. v. 29. August 2018 - A 11 S 1911/18 -, juris Rn. 3). Gleiches gilt in rechtlicher Hinsicht, wenn sich die als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Frage nur dann stellen würde, wenn das Verwaltungsgericht eine Vorfrage anders entschieden hätte, wegen der die Berufung aber nicht zuzulassen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Februar 2008 - 4 BN 51.07 -, juris Rn. 9).

- 6 b) Die weitere Frage, ob Müttern bei einer Rückkehr nach Syrien flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, wenn sich ihre Kinder der Wehrpflicht in Syrien durch Flucht ins Ausland entzogen haben, ist hingegen in tatsächlicher Hinsicht aufgrund der Rechtsprechung des Senats und in rechtlicher Hinsicht aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Asylgrundrecht bereits verneinend geklärt und daher nicht mehr grundsätzlich bedeutsam.
- 7 Der Senat hat bereits entschieden, dass den Familienangehörigen von Männern, die sich durch ihre Flucht ins Ausland dem Wehrdienst entzogen haben und daher in Syrien beachtlich wahrscheinlich als Regimegegner angesehen werden, bei ihrer Rückkehr nach Syrien aus dem Ausland vor allem deshalb Verfolgungshandlungen drohen, weil das syrische Regime der Wehrdienstentzieher nicht habhaft werden konnte und die reale Gefahr besteht, dass es stattdessen auf die Familienangehörigen zugreift, um sie als Druckmittel gegen den Wehrdienstentzieher einzusetzen oder ihn für sein regimfeindliches Handeln zu bestrafen. Den Erkenntnismitteln ist hingegen nicht zu entnehmen, dass das syrische Regime zurückkehrenden Familienangehörigen von Wehrdienstentziehern, wenn es sich um Frauen und Kinder handelt, beachtlich wahrscheinlich selbst eine regimfeindliche Gesinnung unterstellen würde. Vielmehr ist anzunehmen, dass Frauen und Kinder menschenrechtswidrig nur als Mittel benutzt werden, um den Wehrdienstentzieher in seiner Abwesenheit zu erpressen und für sein Handeln zu bestrafen (SächsOVG, Urt. v. 7. Februar 2018 - 5 A 1246/17.A -, juris Rn. 51/52).

- 8 Damit fehlt es in diesen Fällen an einem den Frauen und Kindern zumindest zugeschriebenen Verfolgungsgrund (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 2 AsylG), jedenfalls wenn es sich nicht um die Ehefrauen und minderjährigen Kinder des Wehrdienstentziehers, sondern um andere weibliche oder minderjährige Verwandte handelt, wie hier die Klägerin als Mutter ihres vom Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil bereits wegen Wehrdienstentzugs in Syrien als Flüchtling anerkannten volljährigen Sohnes und als Mutter weiterer deshalb bereits als Flüchtlinge anerkannter älterer Söhne.
- 9 Zum Asylgrundrecht ist seit langem höchstrichterlich geklärt, dass ein Asylanspruch stets in einer den Asylbewerber selbst treffenden politischen Verfolgung begründet sein muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Dezember 1984 - 2 BvR 1517/84 -, juris Rn. 1/2). Zwar ist die politische Verfolgung einzelner Familienmitglieder durch die oft übergreifende mittelbare Wirkung der Verfolgungsmaßnahme und einen häufig alle Familienmitglieder einschließenden Verfolgungsgrund gekennzeichnet. Jedoch muss der die anderen Familienmitglieder ergreifende Verfolgungsgrund grundsätzlich im Einzelfall festgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 27. April 1982 - 9 C 239.80 -, juris Rn. 33/34). Nur bei Ehegatten und minderjährigen Kindern gilt eine - im Einzelfall widerlegbare - Regelvermutung dafür, dass auch ihnen selbst politische Verfolgung droht, sofern in anderen Fällen asylerberhebliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Ehegatten bzw. minderjährige Kinder politisch Verfolgter festgestellt worden sind (BVerwG, Urteile v. 2. Juli 1985 - 9 C 35.84 -, juris Rn. 7, und v. 13. Januar 1987 - 9 C 53.86 -, juris Rn. 27). Für andere nahe Verwandte gilt diese Vermutung nicht. Bei ihnen ist eine sie selbst treffende politische Verfolgung im Einzelfall festzustellen. Die politische Verfolgung naher Angehöriger in anderen Fällen ist allerdings für eine entsprechende Überzeugungsbildung bedeutsam (BVerwG, Urt. v. 26. April 1988 - 9 C 28.86 -, juris Rn. 7 bis 10, und Beschl. v. 15. Januar 1992 - 9 B 239.91 -, juris Rn. 3). Dabei kann es zwar genügen, wenn Verfolgungsmaßnahmen nur zur Aufklärung des Verdachts ergriffen werden, der Familienangehörige könnte ebenfalls Träger asylerberheblicher Merkmale sein (BVerfG, Beschlüsse v. 28. Februar 1992 - 2 BvR 1608/90 -, juris Rn. 22, und v. 28. Januar 1993 - 2 BvR 1803/92 -, juris Rn. 19 ff.). Jedoch ist selbst die Regelvermutung politischer Verfolgung von Ehegatten und minderjährigen Kindern widerlegt, wenn sie nur deshalb festgehalten und drangsaliert werden, um ihnen Aussagen abzunötigen, die der Fahndung nach dem

eigentlich Gesuchten dienen, ihnen also nachweislich keine eigenen Verfolgungsgründe zugeschrieben werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. Februar 1997 - 9 B 660.96 -, juris Rn. 4).

10 Angesichts des verfahrens- und materiell-rechtlichen Gleichlaufs der Ansprüche auf Asyl gemäß Art. 16a GG und Flüchtlingsschutz gemäß den §§ 3 ff. AsylG (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 16. September 2015 - 1 B 36.15 -, juris Rn. 5; ThürOVG, Urt. v. 30. November 2017 - 3 KO 38/16 -, juris Rn. 21; jeweils m. w. N.) kann diese Rechtsprechung ohne weiteres auf den Anspruch auf Flüchtlingsschutz gemäß den §§ 3 ff. AsylG übertragen werden (vgl. Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3b Rn. 43 ff.). Zwar tritt Marx (a. a. O.) dafür ein, stattdessen in Anlehnung an die angelsächsische Rechtsprechung für die Angehörigen einer Familie auf deren Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG - der Familie - abzustellen, wenn die Verfolgungshandlungen familienbezogen begangen werden. Jedoch ist das Bundesverwaltungsgericht dem nicht gefolgt, sondern verlangt im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteile v. 7. November 2013 - C-199/12, C-200/12, C-201/12 -, juris Rn. 45, und v. 25. Januar 2018 - C-473/16 - juris Rn. 30) zu Art. 10 Abs. 1 lit. d RL 2011/95/EU, dass die Mitglieder einer solchen Gruppe nicht nur die Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a AsylG erfüllen, sondern kumulativ dazu gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b AsylG die Gruppe in dem betreffenden Land auch eine deutlich abgegrenzte Identität besitzt, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, was auch für eine Familie im Einzelfall festzustellen ist (BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 29 bis 31). An derartigen Feststellungen des Verwaltungsgerichts fehlt es hier.

11 Soweit im zuletzt zitierten Urteil (BVerwG a. a. O., Rn. 31) offen geblieben ist, inwieweit der Erwägungsgrund 36 der Richtlinie 2011/95/EU, wonach Familienangehörige aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet sind, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann, eine ggf. über die bisherige Rechtsprechung hinausgehende Vermutung statuiert, dass dem Mitglied der Familie eines politisch Verfolgten selbst politische Verfolgung droht, kommt es darauf hier nicht an. Denn im Sinne dieser Richtlinie sind

„Familienangehörige“ von international Schutzberechtigten nur deren Ehegatten (und ggf. ehedattengleiche Partner), deren minderjährige, unverheiratete Kinder sowie deren Eltern (und ggf. vergleichbar Verantwortliche), sofern die international Schutzberechtigten selbst minderjährig und unverheiratet sind (Art. 2 lit. j RL 2011/95/EU). Insbesondere Letzteres trifft auf die Klägerin als Mutter ihrer als Flüchtlinge anerkannten Söhne nicht zu, da die Söhne diesen Schutz erst nach ihrer Volljährigkeit erlangt haben und wegen des Wehrdienstentzugs als Grund ihres Flüchtlingsschutzes auch nicht eher erlangen konnten. Gegenteiliges ist jedenfalls weder vorgetragen noch ersichtlich.

12 2. Auch soweit die Klägerin die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör als weiteren Berufungszulassungsgrund rügt (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO), hat sie keinen Erfolg.

13 Dazu macht sie geltend, das Verwaltungsgericht sei gehalten gewesen, Nachfragen bezüglich einer oppositionellen Tätigkeit ihres verstorbenen Ehemannes zu stellen, da für sie ohne anwaltliche Vertretung in erster Instanz die asylrechtliche Bedeutung eines solchen Vorbringens nicht erkennbar gewesen sei, so dass sich das angegriffene Urteil für sie insoweit als Überraschungsentscheidung darstelle, da dem Urteil ein nicht erörterter tatsächlicher Gesichtspunkt zugrunde gelegt worden sei.

14 Sofern damit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO gerügt werden soll, kann dies nicht zur Berufungszulassung führen, weil ein Zulassungsantrag gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf einen solchen Verfahrensfehler nicht gestützt werden kann, sondern nur auf die in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmängel, zu denen die unzureichende Sachverhaltsermittlung nicht gehört (vgl. u. a. SächsOVG, Beschl. v. 30. Mai 2016 - 5 A 175/16.A -, juris Rn. 6, m. w. N.).

15 Soweit damit eine Verletzung der richterliche Hinweispflicht gerügt wird (§ 86 Abs. 3 VwGO), kann dies zwar ein Gehörsrüge begründen, weil die richterliche Hinweispflicht den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs konkretisiert und mit dieser Funktion insbesondere auf die Vermeidung von Überraschungsentscheidungen zielt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. September 2011 - 5 B 11.11 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2014 - 5 A 754/11 -, juris Rn. 32). Jedoch hat das

Verwaltungsgericht seine Hinweispflicht hier schon deshalb nicht verletzt, weil die Klägerin - wie ausgeführt - erstinstanzlich zu einer oppositionellen Tätigkeit ihres verstorbenen Ehemannes weder etwas vorgetragen hat noch dafür Anhaltspunkte aktenkundig sind. Es gab für das Verwaltungsgericht daher keinen Grund, in dieser Richtung Fragen zu stellen oder Hinweise zu erteilen. Auch konnte es die Klägerin deshalb nicht überraschen, dass das Verwaltungsgericht einen solchen Sachverhalt nicht berücksichtigt hat.

- 16 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 17 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Munzinger

Tischer

Helmert